

8.1.3 Förderung von Schülern mit LRS-Diagnose am Gymnasium der Stadt Meschede in der Sekundarstufe I

Gesetzliche Grundlagen:

- a) LRS-Erlass vom 19.07.1991
- b) Informationen zur Handhabung des LRS-Erlasses der Regionalen Schulberatungsstelle des HSK

Bei der Förderung von Schülern in diesem Bereich geht es explizit nur um LRS (Lese-Rechtschreib-Schwäche) und nicht um eine andere Diagnose, die Legasthenie (erblich, genetisch bedingte Lese- und Rechtschreibstörung). Dabei sollten neben einer inhaltlichen Förderung (z.B. Rechtschreibtraining) auch das selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten (z.B. Lernstrategien) erlernt werden. Es soll ebenfalls bei dieser Förderung um die Bewältigung von und Hilfen im Umgang mit Misserfolg gehen. Bei allen Fördermaßnahmen und Entscheidungen bezüglich LRS werden die Eltern des Schülers in regelmäßigen Abständen in die Entscheidungsprozesse und Förderkonzepte des Lehrerkollegiums miteinbezogen, um ein gemeinsames Vorgehen zu gewährleisten und eine Nachhaltigkeit der Hilfen zu ermöglichen. Hierbei arbeiten Klassenlehrerteam und alle Fachlehrer Hand in Hand und tauschen sich regelmäßig aus. Dabei ist es besonders wichtig, nach der Diagnose, als ersten Schritt eine Klassenkonferenz zur Information und Einleitung von Maßnahmen einzuberufen. **Nach Möglichkeit ist eine genaue Einschätzung über den Umfang und die Art der Schwäche und auch über die Art des Förderbedarfs durch den behandelnden Arzt oder Psychologen vorzulegen, damit schulinterne Fördermaßnahmen zielgerichtet eingesetzt werden können. Ein bloßes Benennen der Diagnose „LRS“ ist hierfür wenig hilfreich. Im Sinne des Erfolges ist eine aktive Mitarbeit aller Beteiligten (Eltern, Arzt, Psychologe, Lehrer) wichtig.**

Diese Ausführungen sind insofern in allen Fächern angemessen zu berücksichtigen. Der Erfolg der im Folgenden konkretisierten Fördermaßnahmen muss in regelmäßigen Abständen von den beteiligten Psychologen überprüft werden.

1. Fördermaßnahmen im Unterricht (in allen Fächern)

- Klassenarbeiten und Hausaufgaben regelmäßig im Vergleich sehen – Identifizierung von Unterschieden, Relevanz von Stressfaktoren
- positive Verstärkung, nicht ständiges Hinweisen auf die Defizite und Schwächen des Schülers
- nach Möglichkeit Verwendung von differenziertem Material in der Lese- und Rechtschreiberziehung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen
- u.U. Korrektur mit den Farben schwarz oder grün

2. Fördermaßnahmen außerhalb des Unterrichts

Beratungskonzept am Gymnasium der Stadt Meschede

- schulinterne Förderung im Bereich der Lese-, Schreib- und Rechtschreibkompetenz : z.B. FIT, TANDEM, Übermittagsbetreuung (die Fachkonferenz Deutsch berät, inwieweit die betroffenen Schüler zu diesen Fördermaßnahmen verpflichtet werden oder eine Freiwilligkeit eingeräumt werden kann); entsprechendes Fördermaterial ist durch die Fachschaft Deutsch angeschafft worden.
-
- Schulberatungsstelle: Anforderung von Förderstrategien und Material, Beratung hinsichtlich des schulinternen Umgangs mit LRS
- Erziehungsberatungsstelle
- Psychologischer Dienst

3. Notenfindung/Leistungsbewertung¹

- Nur die Rechtschreibleistung wird in den **Klassen 5 und 6** nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach miteinbezogen (LRS-Erlass 4.1). Folgende Bereiche der Darstellungsleistung **werden in der Regel** dagegen weiterhin angemessen berücksichtigt: Ausdrucksvermögen, Zeichensetzung, Grammatik, Satzbau. Daneben gelten für die Klassenarbeiten/Schriftlichen Übungen im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen (LRS-Erlass 4) (je nach Diagnose) folgende **Möglichkeiten** des Nachteilsausgleichs:
 - a) Bearbeitungszeit verlängern
 - b) Vorlesen der Aufgabenstellung (ggf. mit zusätzlicher Erläuterung)
 - c) Nutzung eines Rechtschreibhilfswerkes (z.B. Duden)
 - d) positive Verstärkung und Ermunterung während der Klassenarbeit
 - e) Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbringen
- Zeugnisnote (LRS-Erlass 4.2)

Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten. In den Zeugnissen kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.

- Schulformqualifikation/Versetzung (LRS-Erlass 4.3 und 4.4)

¹ Folgende Ausführungen gelten nur für die Klassen 5 und 6, sind in besonders begründeten Einzelfällen allerdings auch für die Klassen 7-10 zulässig (LRS-Erlass 4.1).

Beratungskonzept am Gymnasium der Stadt Meschede

Bei

Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben. Durch LRS verursachte Probleme im Rechtschreiben sind allein kein Grund, einen Schulformwechsel einzuleiten oder den betroffenen Schüler als nicht geeignet für den Besuch am Gymnasium der Stadt Meschede zu halten.